



GESETZ vom 22. April 2021, Nr. 53 betreffend „Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2019-2020“

(veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 97 vom 23/4/2021)

analysiert von Veronika Meyer

Nachstehend werden die europäischen Richtlinien und Verordnungen, die Umsetzungsmaßnahmen des Landes oder eine Anpassung der Landesrechtsordnung erfordern *könnten*, angeführt:

Artikel / Anlage	Titel/Rechtsakt	Wesentlicher Maßnahmenbereich	Bemerkungen
Art. 1	<i>Delega al Governo per l'attuazione di direttive europee</i>	Ermächtigung an die Regierung im Rahmen der Fristen, der Verfahren, der Grundsätze und der Leitlinien gemäß der Artikel 31 und 32 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 234, gesetzesvertretende Dekrete für die Umsetzung der im Anhang A des gegenständlichen Gesetzes aufgelisteten Richtlinien zu erlassen.	
Art. 2	<i>Delega al Governo per la disciplina sanzionatoria di violazioni di atti normativi dell'Unione europea</i>	Die Regierung wird ermächtigt, innerhalb von zwei Jahren, Bestimmungen zu erlassen, welche unter die staatliche Gesetzgebungsbefugnis fallende strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen für die Verletzung der europäischen Verpflichtungen einführen, die nicht in Staatsgesetzen umgesetzt wurden.	

Die Regierung wird dazu ermächtigt, innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes, gemäß der Verfahren laut Artikel 31 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 234, mit einem oder mehreren gesetzesvertretenden Dekreten die staatlichen Vorschriften an die Bestimmungen der folgenden **Verordnungen** anzupassen, wobei neben den allgemeinen Grundsätzen und Leitlinien gemäß Artikel 32 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 234, auch die folgenden spezifischen Grundsätze und Leitlinien zu berücksichtigen sind:

Art.14	<u>Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)</u>	<p>Mit dieser Verordnung wird ein allgemeiner Rechtsrahmen für den gesamten Bereich der Tiergesundheit festgelegt.</p> <p>Für die Ausübung der Ermächtigung werden folgende spezifische Kriterien vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überarbeitung aller staatlichen Vorschriften, - Festlegung des Gesundheitsministeriums als 	
--------	--	--	--



		<p>zuständige zentrale tierärztliche Behörde für die Ausübung der Zuständigkeiten und der Verantwortung, die den Mitgliedstaaten von der Verordnung übertragen werden. Was hingegen die Ausübung der amtlichen Kontrollen (im Gesundheitsbereich) anbelangt, so besteht eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis und als zuständige Behörden werden das Gesundheitsministerium, die Regionen und die autonomen Provinzen bestimmt,</p> <ul style="list-style-type: none">- Es wird vorgesehen, dass das Gesundheitsministerium und die auf regionaler und lokaler Ebene zuständigen Veterinärbehörden über angemessene Ressourcen und organisatorischen Kapazitäten für die Prävention, die Überwachung und die Tilgung von Tierkrankheiten verfügen. Die Organisation und die Operabilität der regionalen Gesundheitsdienste muss verstärkt werden (aufgrund der zunehmenden Komplexität des Bereichs sowie der wachsenden wirtschaftlichen Auswirkungen auch beim Export von hergestellten Lebensmittel, für die die lokalen Sanitätsbetriebe bestätigen, dass die hygienerechtlichen Vorgaben eingehalten werden),- Überarbeitung der Vorschriften, die die Zusammensetzung und die Aufgaben des staatlichen Zentrums für die Bekämpfung und die Notfälle gegen Tierkrankheiten (Centro Nazionale di lotta ed emergenza contro malattie animali) festlegen,- Möglichkeit für die zuständige Behörde, bestimmte amtliche Tätigkeiten an Tierärzte zu delegieren, die keine Amtstierärzte sind, wobei deren Rolle und Verantwortung festgelegt werden müssen,- Überarbeitung der geltenden Vorschriften (häufig regionaler oder lokaler Gültigkeit) im Bereich der Registrierung der Betreiber und der Einrichtungen, die unter ihrer Kontrolle stehen, und der Anerkennung bestimmter Typologien von Einrichtungen sowie im Bereich der Identifizierung und der	
--	--	---	--



		<p>Nachverfolgbarkeit der gehaltenen Landtiere,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung der Übereinstimmung der staatlichen Datenbank des Registers der Tierzüchter mit den anderen staatlichen und regionalen Systemen im Bereich der Tiergesundheit und des Tierwohls, - Ermittlung der Modalitäten und der Verfahren mit denen sichergestellt werden kann, dass das staatliche Überwachungssystem der Tierkrankheiten von der Zusammenarbeit und dem Austausch von Informationen zwischen allen Betreibern Gebrauch macht. - Festlegung des Sanktionssystems, - Beibehaltung der Vertragsbedingungen, einschließlich der Preisbedingungen, die in den von den repräsentativsten Berufsverbänden auf nationaler Ebene geschlossenen nationalen Rahmenvereinbarungen über die Lieferung von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln festgelegt sind, - sicherzustellen, dass die Berufsverbände das Recht haben, rechtliche Schritte einzuleiten, um die Interessen der von ihnen vertretenen Unternehmen zu schützen, wenn diese durch unlautere Geschäftspraktiken geschädigt wurden, - die Anwendbarkeit der Vorschriften, die sich aus der Ausübung der in diesem Artikel genannten Befugnis ergeben, auf alle in Italien tätigen Lieferanten von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, unabhängig von ihrem Umsatz, vorsehen. 	
Art.18	<p><u>Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung</u></p>	<p>Der Titel II und der Titel III der Verordnung reformieren die Rechtsnatur, die Organisation und die Zuständigkeiten der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA), die von einer Agentur auf befristete Zeit zu einer Agentur auf unbefristete Zeit mit neuen Funktionen umgewandelt wird, zu denen unter anderem insbesondere die zukünftige Ausarbeitung der europäischen Zertifizierungssysteme der Cybersicherheit laut Artikel 49 der Verordnung (EU) 2019/881 zählt. In der Folge muss der staatliche</p>	<p>In Kraft ab 7. Mai 2019 (Die Artikel 58, 60, 61, 63, 64 und 65 werden ab 28. Juni 2021 angewandt)</p>



	<p>(EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit)</p>	<p>Rahmen für die Zertifizierung der Computersicherheit überprüft und neu geordnet werden (dies war in Italien schon vor der Einführung einer für die gesamte Europäische Union geltenden Regelung festgelegt worden).</p> <p>Für die Ausübung der Ermächtigung werden folgende spezifische Kriterien vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ernennung des Ministeriums für die wirtschaftliche Entwicklung zur staatlichen Behörde zur Zertifizierung der Cybersicherheit, - Festlegung der technischen und organisatorischen Modalitäten der Behörde zur Zertifizierung der Cybersicherheit, - Festlegung des anwendbaren Sanktionssystems, - Festlegung der Befugnis Zertifizierungen zu widerrufen, 	
Art. 19	<p>Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt</p> <p>Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG</p>	<p>Die Verordnung (EU) 2019/943 legt die Grundlagen zur Erreichung der Ziele der Energieunion fest, insbesondere der Energie- und Klimapolitik bis 2030. Sie definiert die grundlegenden Prinzipien für das Funktionieren der Strommärkte, die allen Lieferanten von Ressourcen und Stromkunden einen nicht diskriminierenden Zugang zu denselben ermöglichen und legt Regeln für den grenzüberschreitenden Austausch von Strom fest.</p> <p>Die Verordnung (EU) 2019/941 legt Regeln für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fest, um Krisen im Stromsektor vorzubeugen und, auch mittels Solidaritätsmechanismen, die die Anforderungen eines wettbewerbsfähigen Binnenmarkts vollständig erfüllen, zu verwalten.</p> <p>Für die Ausübung der Ermächtigung werden folgende spezifische Kriterien vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Neuordnung, der Koordinierung und Aktualisierung der in diesem Bereich geltenden staatlichen Bestimmungen (u.a. erhält die Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA) neue Kompetenzen), - Festlegung der von der staatlichen Kontrollbehörde anzuwendenden Verwaltungsstrafen. 	<p>In Kraft ab 25. Juni 2019</p> <p>Präzisierungen für die Verordnung 2019/943 (EU):</p> <p>Sie wird ab 21. April 2021 angewandt.</p> <p>Die Artikel 14 und 15, Artikel 22 Paragraph 4, Artikel 23 Paragraphen 3 und 6 sowie die Artikel 35, 36 und 62 werden ab Inkrafttreten dieser Verordnung angewandt. Zur Umsetzung von Artikel 14 Paragraph 7 und von Artikel 15 Paragraph 2 wird Artikel 16 ab diesem Datum angewandt.</p>



<p>Bei der Ausübung der Ermächtigung für die Umsetzung der folgenden <u>Richtlinien</u> muss die Regierung, neben den allgemeinen Grundsätzen und Leitlinien gemäß Artikel 1 Absatz 1 des gegenständlichen Gesetzes, auch folgende spezifische Grundsätze und Leitlinien berücksichtigen:</p>			
<p>Art. 4 Anhang A/Nr.4</p>	<p><u>Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung)</u></p>	<p>Zusammenfassung der vorher bestehenden vier Richtlinien im Bereich Telekommunikation in einen einzigen Rechtsrahmen. Die wichtigsten Ziele, die von der Richtlinie verfolgt werden, sind die Entwicklung von neuen Netzen für die Zurverfügungstellung von Kommunikationsdiensten (5G-Netzen) und die Schaffung von einem günstigen Umfeld für Investitionen in die damit zusammenhängende Infrastruktur, die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für die Installation von Netzen und Infrastrukturen sowie größere Vorteile und Schutz der Verbraucher.</p> <p>Für die Ausübung der Ermächtigung sind laut den Kriterien folgende Aspekte besonders wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuordnung der Bestimmungen des GvD Nr. 259/2003 (Kodex der elektronischen Kommunikation) mittels des Erlasses eines neuen Kodex, - Zuweisung der Kompetenzen zwischen den zuständigen staatlichen Behörden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Stabilität der derzeitigen Aufteilung, wie in Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/1972 festgelegt, - Einführung von Maßnahmen für die Entwicklung der Vernetzung, indem der allgemeine Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität und ihre weite Verbreitung zu zugänglichen Preisen sowie die Möglichkeit einer geeigneten Auswahl sichergestellt werden, - Einführung eines Begriffs des universellen Dienstes, der den technologischen Prozess, die Entwicklung des Marktes und der Nachfrage der Nutzer widerspiegelt, - Gewährleistung der Einhaltung der Grundsätze des Wettbewerbs und der zeitlichen Bestimmtheit bei den Verfahren zur Vergabe und Erneuerung der Frequenznutzungsrechte, 	<p>Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 21. Dezember 2020</p>



		<ul style="list-style-type: none"> - unbeschadet der Befugnis der zuständigen Verwaltungen, die Verwaltung des Frequenzspektrums zu organisieren und es für Zwecke der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der Verteidigung zu nutzen, Festlegung einer Genehmigungsregelung für die Nutzung von Frequenzen, die von Technologien für das Internet der Dinge, wie dem Low Power Wide Area Network (LPWAN), verwendet werden, - verhältnismäßiger Verwaltungsaufwand, - Einführung von geeigneten und spezifischen Maßnahmen für Unternehmen, die nur auf dem Großhandelsmarkt tätig sind, - Aktualisierung der Aufgaben der Regulierungsbehörde für die Telekommunikation, - Überarbeitung der verwaltungs- und der strafrechtlichen Sanktionen, - Zuordnung der Markt-, Sozial- und Meinungsforschung zur wissenschaftlichen und historischen Forschung für statistische Zwecke. 	
<p>Art. 5 Anhang A/Nr. 5</p>	<p><u>Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen</u></p>	<p>Es wird ein Rahmen eingeführt, innerhalb dessen Maßnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien entwickelt werden sollen. Bedeutende Neuerungen sind die Vereinfachung der Konfigurierung des Eigenkonsums und der Verbreitung der Gemeinschaften der erneuerbaren Energie. Für die Ausübung der Ermächtigung sind laut den Kriterien folgende Aspekte besonders wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Harmonisierung der Bestimmungen mit jenen die den Strommarkt betreffen, - Operativer Austausch der Ziele mit den Regionen mittels eines Verfahrens, mit dem geeignete Flächen und Gebiete für die Installation von Anlagen der erneuerbaren Energien ermittelt werden (durch vereinfachte Genehmigungsverfahren und unter Einhaltung der Grundsätze der Minimierung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Territorium und die Landschaft, unbeschadet der 	<p>Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 30. Juni 2021</p>



		<p>Vorgabe, die Dekarbonisierungsziele bis 2030 zu erreichen),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung des Eigenkonsums (mittels Photovoltaikanlagen), - Förderung der Energiegemeinschaften, - Maximierung des Gebrauchs der Produktivität der Anlagen (Unterstützung für Energiespeichersysteme, einschließlich Elektrofahrzeuge), - Förderung der Nutzung der hölzernen Biomassen, - Förderung der Entwicklung von Biokraftstoffen, - umsichtige Verwendung von Mechanismen zur wirtschaftlichen Unterstützung, die mit nicht wirtschaftlichen Unterstützungsinstrumenten zu aktualisieren und zu ergänzen sind, - Steigerung der Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Ressourcen im Meer, - Förderung der Nutzung von erneuerbarem Strom zum Aufladen von Elektrofahrzeugen und Einführung von Vereinfachungsmaßnahmen für den Bau und Betrieb der entsprechenden Ladeinfrastruktur, - Förderung des Einsatzes von grünem Wasserstoff in der Stahl- und Chemieindustrie, mit dem Ziel, die industrielle Nutzung zu bedienen, die sehr hohe Energieintensitäten erfordert, welche nicht durch Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen abgedeckt werden können, - Vereinfachung der geltenden Gesetzgebung bezüglich der Qualifikationsverfahren für Installateure von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, - ab 1. Jänner 2023 Ausschluss von Palmöl und Sojaöl von der Beimischungsverpflichtung zu Dieselkraftstoff und von der erneuerbaren Stromerzeugung. 	
--	--	---	--



<p>Art. 7 Anhang A/Nr. 8</p>	<p><u>Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette</u></p>	<p>Es werden Bestimmungen vorgesehen, um die Beziehungen innerhalb der Lebensmittelkette zwischen den Beteiligten des Agrar- und Lebensmittelsystems zu regeln, indem Elemente für eine höhere Transparenz eingeführt werden, die nicht nur der Lebensmittelkette dienen, sondern auch den Endverbrauchern. Die Ermächtigungskriterien zielen auf Folgendes ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung und Ergänzung der Regelung in Bezug auf die Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln, - Koordinierung der geltenden Regelung im Bereich der Zahlungsfristen für das Entgelt mit den Gesetzesbestimmungen, die im Bereich der elektronischen Rechnungsstellung erlassen wurden, - vorsehen, dass Verträge über den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln schriftlich abgefasst werden müssen (ausgenommen jene, welche mit dem Endverbraucher abgeschlossen werden und jene, wo die Abtretung mit gleichzeitiger Übergabe und Bezahlung des vereinbarten Preises erfolgt), - Wahrung des besonderen Charakters der Beziehung zwischen dem Landwirt und der landwirtschaftlichen Genossenschaft, deren Mitglied er ist, in Bezug auf das gelieferte Produkt, - Bestätigung, dass die Grundsätze der Richtlinie, einschließlich des Verbots von Zahlungsfristen für leicht verderbliche Waren, auch für öffentliche Verwaltungen gelten (jedenfalls für Verwaltungen im Bildungs- und Gesundheitssektor); wenn sie im Rahmen eines Handelsgeschäfts Schuldner sind, können die Parteien, ausdrücklich eine Zahlungsfrist von höchstens sechzig Tagen vereinbaren, - Bestätigung, dass die Verpflichtung der Schriftform für Verträge zur Abtretung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln nicht durch gleichwertige Formen wie 	<p>Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 1. Mai 2021</p>
--------------------------------------	---	---	--



		<p>einem Beförderungsdokument, einem Lieferschein oder einer Rechnung erfüllt werden kann,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung des Verzeichnisses der unlauteren Praktiken, indem auch das Verbot des Verkaufs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln mittels Vergabeverfahren mit doppelter Preisherabsetzung vorgesehen wird, - Möglichkeit der Nutzung von Mediation oder alternative Streitbeilegungsmechanismen zwischen den Parteien, - Anpassung der Sanktionen, - Anpassung der Rechtsvorschriften über Beschwerden (Schutz der Anonymität, Grundsatz der Vertraulichkeit, Aufwertung der Rolle der repräsentativen Organisationen), - Ernennung des Zentralen Inspektorats für den Schutz der Qualität und die Betrugsbekämpfung bei Agrar- und Lebensmittelprodukten (Ispettorato centrale della tutela della qualità e della repressione frodi dei prodotti agroalimentari - ICQRF) als die für die Überwachung zuständige nationale Strafverfolgungsbehörde, - Überarbeitung der Regelung zum Verkauf unter Einstandspreis, - Vertragsbedingungen, einschließlich solcher, die sich auf Preise beziehen, die in nationalen Rahmenvereinbarungen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln festgelegt sind, die von den repräsentativsten Handelsorganisationen auf nationaler Ebene abgeschlossen wurden, bleiben unverändert, - Gewährleistung des Rechts der Berufsverbände, rechtliche Schritte einzuleiten, um die Interessen der von ihnen vertretenen Unternehmen zu schützen, wenn diese durch unlautere Geschäftspraktiken geschädigt wurden, - Anwendbarkeit der Vorschriften, die sich aus der Ausübung der in diesem 	
--	--	---	--



		<p>Artikel genannten Befugnis ergeben, auf alle in Italien tätigen Lieferanten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln, unabhängig von ihrem Umsatz.</p>	
<p>Art. 12 Anhang A/Nr. 20</p>	<p><u>Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU</u></p>	<p>Es handelt sich um eine Maßnahme zur Umsetzung des Energie- und Klimapakets, die den Verbraucher ins Zentrum der notwendigen Maßnahmen für die Entwicklung eines wettbewerbsfähigen und integrierten Marktes auf europäischer Ebene stellt.</p> <p>Die spezifischen Ermächtigungskriterien betonen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Harmonisierung der Bestimmungen im Bereich des Funktionierens der Strommärkte mit jenen betreffend die Förderung der erneuerbaren Energiequellen (insbesondere der Entwicklung des Eigenkonsums und der Energiegemeinschaften), - Aktualisierung des rechtlichen Rahmens von Maßnahmen zur Umsetzung des Schutzes von schutzbedürftigen Kunden und solchen, die in Energiearmut leben, - die Förderung und die Entwicklung der Verbreitung von Akkumulierungssystemen gemäß der Kriterien der Technologieneutralität und der höheren Beteiligung der Anlagen von erneuerbaren Energiequellen an den Dienstleistungsmärkten, - die Anpassung des rechtlichen Rahmens und der Durchführungsverordnungen betreffend die Rolle der Betreiber der Verteilernetze und ihre Beteiligung an der Verwaltung des Systems, - die Aktualisierung der Regelung betreffend die Annahme der Entwicklungspläne der staatlichen Übertragungsnetze und die Identifizierung der Maßnahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren betreffend die Realisierung der Infrastrukturen, auch um die „Out-Phase“ der Kohle zu beschleunigen, 	<p>Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 31. Dezember 2021</p>



		<ul style="list-style-type: none"> - die Aktualisierung der Bestimmungen im Bereich der Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes (Verfahren, um Stromerzeugungsanlagen außer Betrieb zu nehmen, in Anbetracht der Auswirkungen auf die Sicherheit des Systems), - die Einführung von effizienten Geldbußen. 	
Anlage A	Rechtsakte, die gemäß den Vorgaben des Artikels 1 des gegenständlichen Gesetzes umgesetzt werden müssen		Bemerkungen
Anhang A/Nr. 7	<u>Richtlinie (EU) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union</u>		Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 19. Oktober 2021
Anhang A/Nr. 16	<u>Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen</u>		Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 28. Juni 2022
Anhang A/Nr. 19	<u>Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt</u>		Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 3. Juli 2021
Anhang A/Nr. 22	<u>Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors</u>		Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 17. Juli 2021
Anhang A/Nr. 24	<u>Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union</u>		Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 1. August 2022
Anhang A/Nr. 26	<u>Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates</u>		Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 2. August 2022
Anhang A/Nr. 30	<u>Richtlinie (EU) 2019/1936 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zur Änderung der Richtlinie 2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur</u>		Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 17. Dezember 2021
Inkrafttreten des Gesetzes			8. Mai 2021